

Parteienverkehr Dienstag von 8 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7A, Tel. (02742) 9005, Telefax (02742) 9005 15800
 Zufahrt: Parkgarage P3, zu erreichen mit Wiesel, Regional- und Citybus

An das
 Amt der NÖ Landesregierung
 Gruppe Finanzen –
 Abteilung Wohnungsförderung
 Landhausplatz 1
 3109 St. Pölten

<u>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung</u>
Eingelangt am:
F2-A-EH-/.....

ANSUCHEN

um Zuerkennung einer Förderung zur Errichtung eines Eigenheimes

GRUNDEIGENTÜMER.

Name(n) Geb.Dat.
 Name(n) Geb.Dat.
 Anschrift:
 Tagsüber erreichbar unter Tel. Nr. Kto Nr.
 bei Kreditinstitut:Bankleitzahl:

ART	WE	m ²	m ²
Vergabe			
FKZ			
Beruf			
Einkommen			
Darlehen			
Zusatz			
EZ	KG		Parz. Nr.
Gde	MB		GBA
Ord.	Unterschrift		Eigentum

FINANZIERUNG

Eigenmittel €.....,-
 Sonst. Finanzierung (Bausparkasse etc.) €.....,-
 Darlehen gem. NÖ WFG €.....,-
 Zusatzdarlehen (lt. Tabelle) €.....,-
 Arbeitnehmerförderung €.....,-
 Alternativenergie €.....,-
 Schutzraum €.....,-
 Gesamtbaukosten €.....,-

Sonst. Unterlagen

vorgemerkt

Stark umrandete Teile nicht ausfüllen

Wohnungsbenützer und Wohnungsgröße:					
1. Wohnung, Größem ²			2. Wohnung, Größem ²		
Name	Geburtsdatum	Familienstand	Name	Geburtsdatum	Familienstand

ARBEITNEHMERFÖRDERUNG

Gemeindeamtlich wird bestätigt, dass
der (die) Nutzungsberechtigte(n) seit
seinen (ihren) Hauptwohnsitz
in hat (haben).

Nur für eine zweite Wohneinheit:

Gemeindeamtlich wird bestätigt, dass
der (die) Nutzungsberechtigte(n) seit
seinen (ihren) Hauptwohnsitz
in hat (haben).

Datum:



.....
Der (Für den) Bürgermeister

GEMEINDEBESTÄTIGUNG

Baubehördlich wird bestätigt, dass für das Bauvorhaben KG Parz. Nr.

- a*) Die Baubewilligung/Bauanzeige vom noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.
- b*) Die Baubewilligung/Bauanzeige vom am in Rechtskraft erwachsen und weiterhin aufrecht ist.
- c) Die Benützungsbewilligung/Fertigstellungsmeldung gem. § 30 NÖ Bauordnung 1996 noch nicht erteilt wurde.
- d) eventueller Baufortschritt:
- e) Das Bauvorhaben liegt im Ortskern JA NEIN

Datum:



.....
Der (Für den) Bürgermeister

*) Nichtzutreffendes streichen!

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Ich erkläre,

- a) dass die auf Seite 2 angegebene(n) Person(en) in der geförderten Wohnung nach Beendigung der Baumaßnahmen einen Hauptwohnsitz nachweisen werde(n) (wird).
- b) dass für die gleiche Wohnung bei keiner anderen Förderungsstelle um eine Förderung angesucht wurde bzw. wird.
- c) dass ich mit der automationsunterstützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der aus dem Begehren und den Beilagen ersichtlichen Daten einverstanden bin.
- d) (nur wenn NÖ Arbeitnehmer um ein Darlehen gemäß Finanzierungsplan ansuchen) dass ich in den letzten 15 Monaten mindestens 12 Monate unselbstständig erwerbstätig war.
- e) mich für den Fall einer Förderung mit der Bauaufsicht des Landes NÖ einverstanden.
- f) dass ich nach Fertigstellung des Bauvorhabens keine weitere mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung besitzen werde, ohne dass dies notwendig wäre wegen des Berufes, der Gesundheit, der beruflichen Ausbildung oder der Altersversorgung oder für nahestehende Personen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben den Verlust der Förderung, d. h. gegebenenfalls den Widerruf bzw. die Fälligkeitstellung des Förderungsdarlehens nach sich ziehen.

HINWEIS

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Datenaustausch hinsichtlich einer eventuellen Doppelförderung sowohl mit der Wiener als auch mit der Burgenländischen Landesregierung erfolgt.

Unterschriften

Der Eigentümer
und der Nutzungsberechtigten

Tabelle zu § 6 Abs. 6 über die Erhöhung des Eigenheim-Pauschalbetrages

Die angeführten Beträge erhöhen den Eigenheim-Pauschalbetrag aufgrund des jeweiligen Haushaltseinkommens und der Haushaltsgröße

EINKOMMEN ¹⁾

Personen im Haushalt	über 7.267,28		über 9.084,10		über 10.900,93		über 12.717,75		über 14.534,57		über 16.351,39		über 18.168,21	
	bis 7.267,28	bis 9.084,10	bis 10.900,93	bis 12.717,75	bis 14.534,57	bis 16.351,39	bis 18.168,21	bis 19.985,03 ^{*)}						
1	5.550,--	3.700,--	1.850,--	---	---	---	---	---						
2	7.400,--	5.550,--	3.700,--	1.850,--	---	---	---	---						
3	9.250,--	7.400,--	5.550,--	3.700,--	1.850,--	---	---	---						
4	11.100,--	9.250,--	7.400,--	5.550,--	3.700,--	1.850,--	---	---						
5	12.950,--	11.100,--	9.250,--	7.400,--	5.550,--	3.700,--	1.850,--	---						
6 ^{*)}	14.800,--	12.950,--	11.100,--	9.250,--	7.400,--	5.500,--	3.700,--	1.850,--						

1) Einkommen gemäß § 3 Z. 2 NÖ WFG des Kalenderjahres vor Einbringung des Ansuchens

--- keine Erhöhung des Eigenheim-Pauschalbetrages

*) Bei mehr als 6 Personen im Haushalt erhöht sich der Eigenheim-Pauschalbetrag analog dieser Tabelle

Tabelle gemäß Punkt II. 2.

Tabelle über die Höhe der Superförderung im Eigenheimbereich

Anlage

Jahreseinkommen ¹⁾

Personen im Haushalt

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
5 %	0-9.352,99	0-12.626,54	0-15.900,09	0-19.173,64	0-22.447,19	0-25.720,73
4 %	9.353,00-10.168,38	12.626,55-13.727,32	15.900,10-17.286,25	19.173,65-20.845,19	22.447,20-24.404,12	25.720,74-27.963,05
3 %	10.168,39-11.079,70	13.727,33-14.957,60	17.286,26-18.835,49	20.845,20-22.713,39	24.404,13-26.591,28	27.963,06-30.469,18
2 %	11.079,71-12.230,84	14.957,61-16.511,63	18.835,50-20.792,42	22.713,40-25.073,22	26.591,29-29.354,01	30.469,19-33.634,80
1 %	12.230,85-13.190,12	16.511,64-17.806,66	20.792,43-22.423,20	25.073,23-27.039,74	29.354,02-31.656,29	33.634,81-36.272,83

1) Einkommen gemäß § 3 Z.2 i.V.m. § 48 NÖ WFG, wobei bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der 13. und 14. Monatsbezug anteilmäßig abgerechnet werden. Bei Jungfamilien und Haushalten mit Behinderten (gemäß § 3 Abs. 2 lit. a und c der NÖ Wohnbeihilfenverordnung 1990) wird ein Freibetrag für die 1. Person in Höhe von €1.200,-- und für jede weitere Person in Höhe von jeweils €420,-- berücksichtigt.

*) Für jede weitere Person im Haushalt erhöhen sich die Einkommensgrenzen analog dieser Tabelle.

Kennzeichen: F2-A-EH-

An das
 Amt der NÖ Landesregierung
 Gruppe Finanzen –
 Abteilung Wohnungsförderung
 Landhausplatz 1
 3109 St. Pölten

**EINKOMMENSBESTÄTIGUNG
 gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)
 FÜR DAS DER ANTRAGSTELLUNG
 VORANGEGANGENE LETZTE KALENDERJAHR**

zum Zwecke der Wohnbauförderung für Personen, deren Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) und die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Herr/Frau geb. am Familienstand

wohnhaft in beschäftigt seit

hat in den Monaten 20 nachstehende Bezüge erhalten:

+ A. Summe der Bruttobezüge gem. § 25

(nur 25 vH gem. § 25 Abs. 1 Z. 2a und 3a zweite Sätze)

ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe

€

- B. Einbehaltene Beträge

a) Sozialversicherung, Kammerumlage, Wohnbauförderung

€

b) Lohnsteuer

€

- C. Absetzbeträge

a) Freibetrag gemäß § 104

€

b) Freibetrag gemäß § 105

€

SUMME €

Beim Lohnsteuerabzug wurden gemäß § 57 EStG neben dem allgemeinen Steuerabsetzbetrag und dem Arbeitnehmerabsetzbetrag berücksichtigt:

der **- Alleinverdienerabsetzbetrag** für die Zeit
- Alleinerhalterabsetzbetrag

vom bis

Der Anspruch auf Familienbeihilfe für die
nachstehend genannten Kinder bescheinigt (gilt bis):

.....
.....
.....
.....
.....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bestätigt:

.....
Datum

.....
Stampiglie und Unterschrift des Arbeitgebers